

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 1 Wiehengebirge und Vorland

(1) Lage und Größe

Städte Minden und Bad Oeynhausen
und Gemeinde Hille.

ca. 2.023 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG,
insbesondere

- zur Erhaltung des landschaftsprägenden, kammartigen, durch Quellbereiche, Bachtäler und Trockentäler gegliederten Gebirgszuges mit hoher standörtlicher Vielfalt,
- zur Erhaltung der großflächigen geschlossenen Waldgebiete mit abwechslungsreichem Waldbild und der offenen, durch Gehölzbestände kleinräumig gegliederten Randzonen,
- zur Erhaltung der ausgedehnten naturnahen Buchenwaldgesellschaften und bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldgesellschaften sowie von bedeutenden Buchen- und Eichen-Niederwäldern und Altholzbeständen als Biotop spezieller Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines durch einheitliche Morphologie gekennzeichneten typischen nordexponierten Gebirgsvorlandes,
- zur Erhaltung des südlich dem Gebirge vorgelagerten Hügellandes, welches gekennzeichnet ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen und mehrere nach Süden strebende Bachläufe inmitten der hier landschaftstypischen Sieke,

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET L 1
WIEHENGEBIRGE UND VORLAND

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung des hohen natürlichen Erholungswertes eines Berglandes, das sich durch vielfältige Landschaftsformen auszeichnet,
- zur Erhaltung des Grünlandes in den im Südteil des Schutzgebietes liegenden Sieken aufgrund der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Bedeutung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des Naturparkes "Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge".

Es handelt sich um folgende Sieke: Wulfskammer Grenzsiek, Wulferdingener Siek, Marktplatzsiek, Volmerdingener Siek, Starkensiek, Hellsiek, Schürsiek und Schwarzes Siek. Diese Sieke sind in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichnet.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Wiehengebirge und Vorland** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;

f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;

g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachften, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

h) Feuer zu machen;

i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;

j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen.

Hierzu zählen auch die Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;

m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;

o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln.

p) innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Siekbereiche Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

Es handelt sich um die Bereiche Wulfskammer Grenzsiek, Wulferdingseiner Siek, Seitensiek des Marktplatzsiek, Volmerdingsener Siek, Starkensiek, Hellsiek, Schürsiek und Schwarzes Siek. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** farbig gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum und über die Art und Weise der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Wiehengebirge und Vorland**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o) und p);
- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;
- h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;
 - j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Das in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichnete Gebiet ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(6) Ausnahmen

- a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

LANDSCHAFTSPLAN
BAD OEYNHAUSEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET L 1
WIEHENGEBIRGE UND VORLAND

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(7) Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet L 1 Wiehengebirge und Vorland wird / werden

- in Ziffer (2) der dritte Spiegelstrich gestrichen;
 - in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem bisherigen zweiten Spiegelstrich die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Wiehengebirges;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert
 - die Hainsimsen-Buchenwälder,
 - die Waldmeister-Buchenwälder,
ferner sind besonders zu schützen und zu fördern
 - naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,
 - naturnahe Quellbereiche und Sieke,
 - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
 - wegen der besonderen Bedeutung des Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellten Gebietes von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
 - wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen im Wiehengebirge für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);
 - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),
 - Waldmeister-Buchenwald (*Gallio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9190),
mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Wald-ränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;
 - zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Aufgrund der Ausweisung des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ wird im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes ein Großteil des Wiehengebirges im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ als „Waldkernzone FFH“ im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“ ausgewiesen (vom Ostrand des Plangebietes bis nach Bergkirchen). Diese Ausweisung betrifft nahezu ausschließlich Waldbestände. Es handelt sich um ca. 545,7 ha.
- Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Am Südhang sind dies die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, am Nordhang dominieren die Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Beide Waldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung. Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.
- Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu ist insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.
- Eine Besonderheit in diesem Teil des Wiehengebirges stellt der ehemalige Buchen-Niederwald, vornehmlich auf der Südseite des Gebirges dar. Buchen-Niederwaldbestände in dieser Größenordnung sind einzigartig in Nordrhein-Westfalen.
- Im Wiehengebirge entspringen diverse Bäche, die sowohl nach Norden als auch nach Süden, wo sie dann in die dort typischen Sieke übergehen, vom Wald aus in die offene Landschaft fließen. Sowohl die Quellen als auch die Bäche selbst sind größtenteils in einem recht naturnahen Zustand.
- Ein weiteres Charakteristikum des Wiehengebirges ist das Vorhandensein mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.
- Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3619-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).
- zur Erhaltung der weiteren im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Art von gemeinschaftlichem Interesse
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
- zur Wiederbelebung der hier ehemals verbreiteten Buchen-Niederwaldwirtschaft auf exemplarischen Flächen als historische Waldnutzungsform mit der ihr eigenen Artenvielfalt.

Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Forstamt Minden einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

- in Ziffer (3) Verbote Folgendes hinzugefügt:

- q) In der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“
1. Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln;
 2. in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern;
 3. Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald sowie Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen;
 4. Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, über den bisherigen Anteil hinaus auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen einzubringen;
 5. Wildäsungsflächen und Wildäcker auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen neu anzulegen;
 6. Auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen sowie Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unbedenktlich;

Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.

Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.

Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit einem Punktmuster gekennzeichnet.

Dies Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe a) bei der Aufzählung „.....mit Ausnahme der Verbote....“ der Buchstabe q) hinzugefügt;

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe d) die Formulierung

„mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3 Buchstabe q)“

hinzugefügt;

- in Ziffer (5) Gebote folgender Satz vorangestellt:

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist im Landschaftsschutzgebiet **Wiehengebirge und Vorland** insbesondere geboten:

- der unter Ziffer (5) stehende Satz wie folgt neu gefasst:

a) das in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichnete Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

- in Ziffer (5) Folgendes hinzugefügt:

- b) in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“

- zur Erhaltung von Alt- und Totholz in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dieses mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist.

Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten.

Zur Förderung der genannten Tierarten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

- als Ziffer (6) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angefügt:

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes **„Wiehengebirge und Vorland“** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, ist zusätzlich für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ vom Forstamt Minden ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt worden.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter anderem verschiedene Baumaßnahmen an Gewässern vorgesehen. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Viele der genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

- a) In den auf der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 1 gekennzeichneten Bereichen ist auf geeigneten Flächen die ehemalige Niederwaldnutzung zu reaktivieren.

Bei den hier ausgewiesenen Bereichen handelt sich um Suchräume, sogenannte Korridore.

Die großflächigen früher vornehmlich zur Brennholzgewinnung genutzten Niederwaldvorkommen im Wiehengebirge stellen eine Besonderheit dar. Diese kulturhistorisch und ökologisch sehr interessante, erhaltenswerte Wirtschaftsform bringt Bestände hervor, in denen artenreiche, offene Kahlschlagsflächen neben artenärmeren Stockausschlagbeständen bestehen.

Sowohl aus kulturhistorischen als auch aus ökologischen Gründen soll auf ausgewählten Teilflächen diese Niederwaldnutzung wieder aufgenommen werden. Die hierfür ausgewiesenen Korridore sind aufgrund ihres vergleichsweise geringen Bestandesalters und ihrer vermutlich noch vorhandenen Stockausschlagsfähigkeit hierfür voraussichtlich geeignet. Sollten sich jedoch bei der Umsetzung dieses Projektes herausstellen, dass aus eigentumsrechtlichen Gründen die Realisierung eher auf anderen, ebenso geeigneten Flächen erfolgen kann, können die Maßnahmen auch dort durchgeführt werden.

- b) An den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 2 gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen. Hierzu sind die vorhandenen Durchlässe entweder durch größere Durchlässe zu ersetzen oder, soweit möglich, in kleine Furten umzuwandeln.

- c) In den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 3 gekennzeichneten Bereichen sind die entlang des Bachlaufs vorhandenen Fichten sukzessive zu entfernen und durch standortheimisches Laubholz zu ersetzen.

- d) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 4 gekennzeichneten Bereich ist, soweit es bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des hier vorhandenen Rückeweges möglich ist, der vorhandene Bachlauf zu entrohren und trotzdem notwendig bleibende Durchlässe zu vergrößern.

- e) In den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 5 gekennzeichneten Bereichen sind die hier wachsenden Neophyten dauerhaft zu entfernen.

An vielen Stellen des Gebirges ist festzustellen, dass nach und nach immer mehr Neophyten einwandern, die die heimische Vegetation verdrängen. Es handelt sich vornehmlich um das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), aber auch Stauden-Knöterich (*Reynoutria japonica*) und Riesen-Bärenklau (*Heracleum montegazzianum*) ist vorhanden. Sie wandern entweder aus den Randbereichen ein oder entstammen wild abgelagertem Abfall. Die hier gekennzeichneten Stellen sind Beispiele und stellen keine vollständige Aufzählung dar.

- f) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 6 gekennzeichnete Steinbruchbereich ist aufgrund dortiger Orchideenvorkommen durch Entnahme des aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offen zu halten.

- g) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit 7 gekennzeichnete Steinbruch ist grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, lediglich Teilbereiche sind periodisch von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien, um Teile des im Norden vorhandenen Felshangs als Sonderbiotop offen und besonnt zu halten. Zusätzlich sind die hier vorkommenden Neophyten dauerhaft zu entfernen.

- h) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **8** gekennzeichneten Bereich sind die am Bach stockenden Fichten sukzessive zu entfernen und durch standortheimisches Laubholz zu ersetzen; die vorhandenen Durchlässe sind zu vergrößern bzw. (nordwestl. Durchlass) komplett zu entfernen sowie die Betonverbauung des Gewässers zu beseitigen.
- i) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **9** gekennzeichnete Steinbruch ist grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, allerdings sind aufgrund dortiger Orchideenvorkommen Teilbereiche durch Entnahme aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offen zu halten. Im östlichen Bereich ist eine periodische Vegetationskontrolle durchzuführen und sind Gehölze zu entfernen, wenn die Gefahr besteht, dass der hier vorhandene Uhu-Brutplatz durch Zuwachsen seine Eignung verliert. Um für den Uhu eine größtmögliche Störungsfreiheit zu garantieren, ist der Steinbruch mit einem Holzgatter an seinem Eingang abzuriegeln.
- j) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **10** gekennzeichnete Bereich ist von aufkommenden Gehölzen freizuhalten, um den kleinen Geröllabhang als Sonderbiotop dauerhaft zu sichern.
- k) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **11** gekennzeichneten Teich sind die Gehölze am südlichen Ufer periodisch auf den Stock zu setzen.
- l) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **12** gekennzeichnete Teich ist periodisch zu entkrauten und zu entschlammen.
- m) Auf dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **13** gekennzeichneten Bereich ist zum angrenzenden Wald hin ein Waldrand aus einer 5-reihigen Pflanzung einheimischer Straucharten zu pflanzen. Der Rest der Fläche ist periodisch zu mähen und ansonsten sich selbst zu überlassen.
- n) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **14** gekennzeichnete Steinbruch ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- o) An den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **15** gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung des Sohlabsturzes wieder herzustellen.
- p) An der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **16** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung der Querverbauung wieder herzustellen.
- q) Vorhandene Stolleneingänge und Eingänge zu sonstigen Felsaushöhlungen, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen, sind fledermausgerecht zu vergittern bzw. ist die vorhandene Vergitterung periodisch zu überprüfen und kurzfristig wieder in Stand zu setzen, um Störungen von den Überwinterungsquartieren der Fledermäuse fernzuhalten.

Im Wiehengebirge befinden sich diverse alte Stollensysteme und lokale Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartier genutzt werden. Vorhandene Fledermausquartiere sollen daher dauerhaft vor Störungen geschützt werden. Zur Beibehaltung eines geeigneten Mikroklimas in den Höhlen soll dies durch Vergitterung und nicht durch Mauern geschehen.

- die bisherigen Ziffern (6) Ausnahmen und (7) Befreiungen in (7) Ausnahmen und (8) Befreiungen umbenannt;
- als Festsetzungsdetailkarte angefügt;

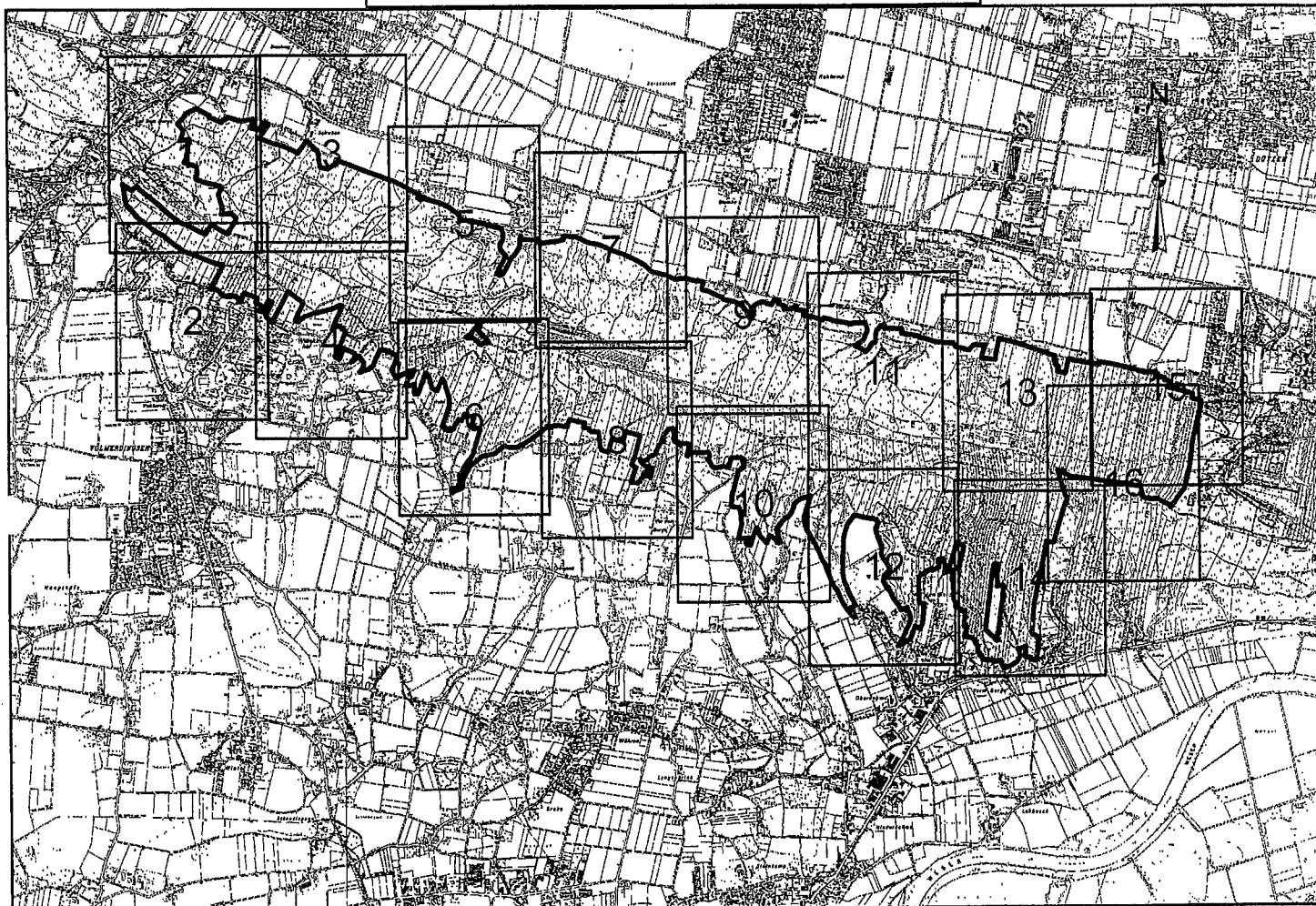
Landschaftsschutzgebiete

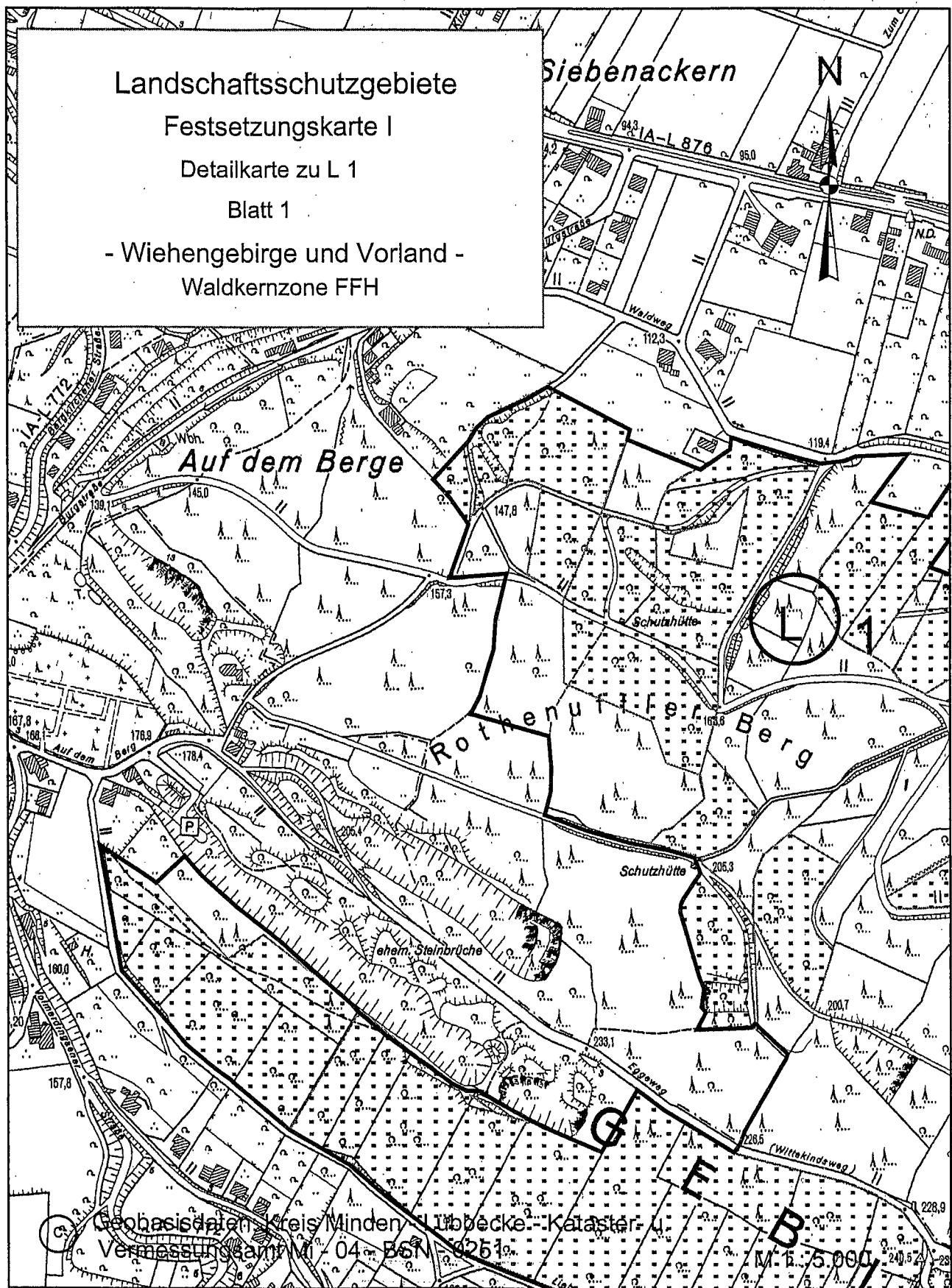
Festsetzungskarte I

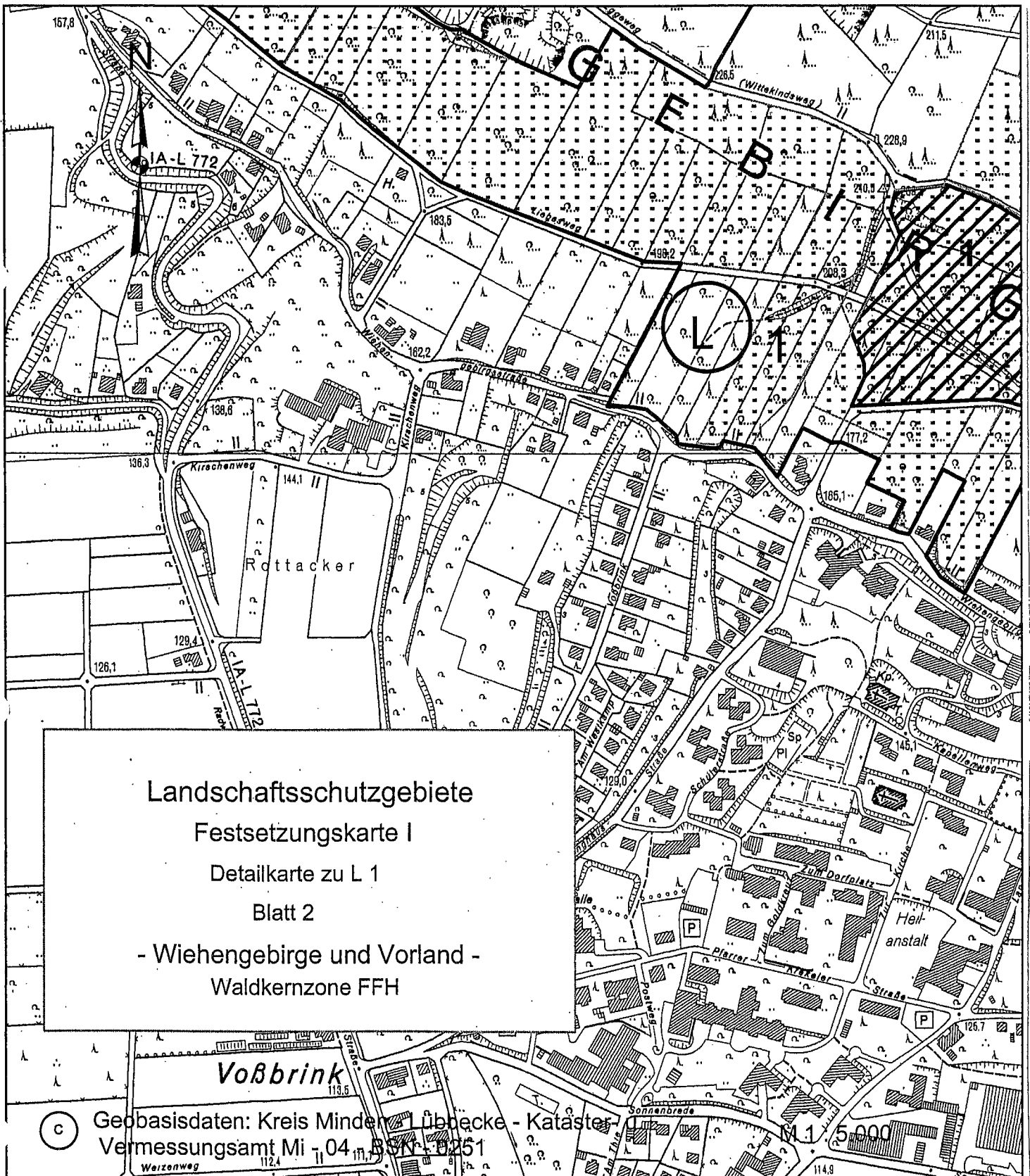
Detailkarte zu L 1

Blattschnittübersicht

- Wiehengebirge und Vorland -
Waldkernzone FFH







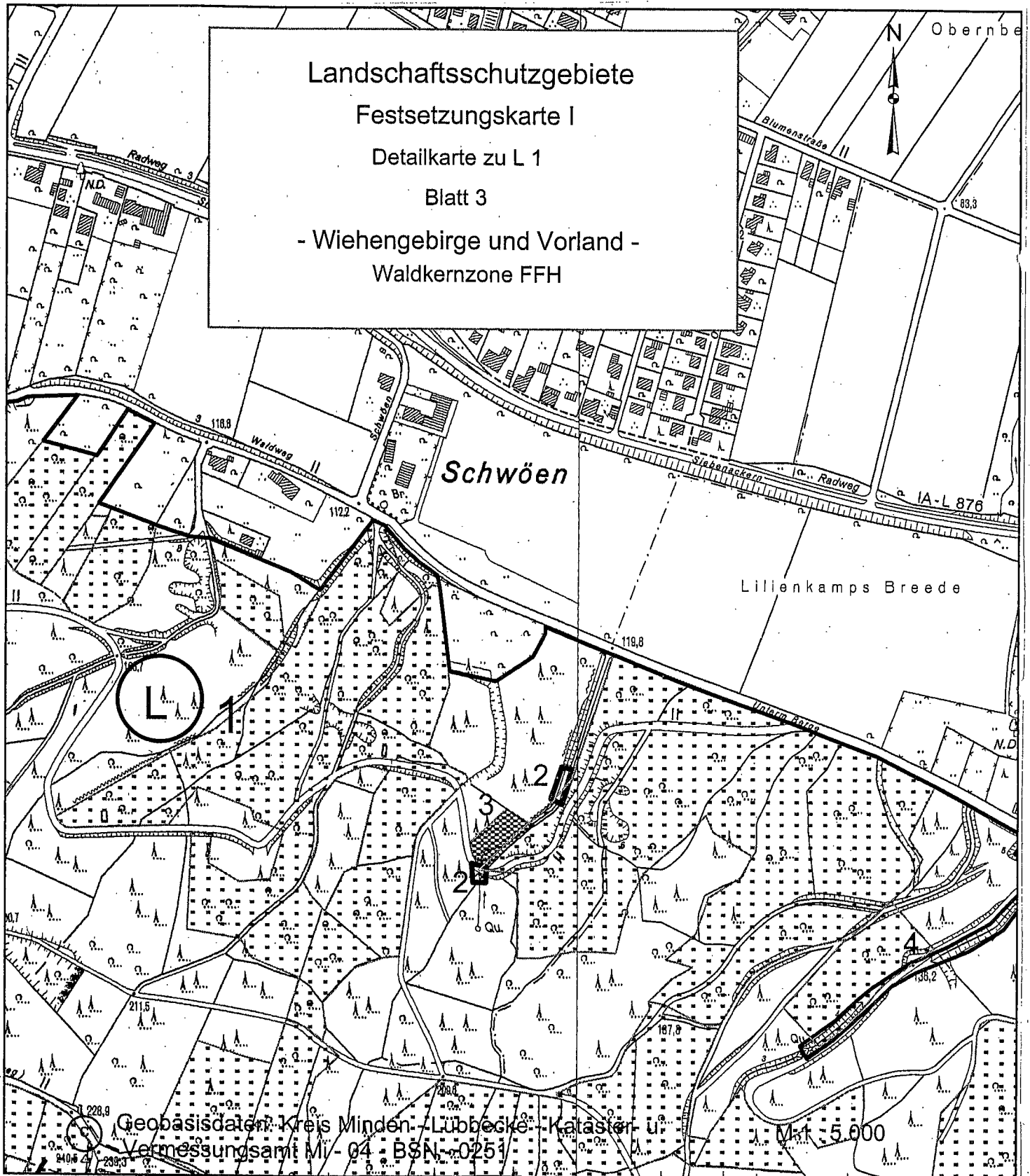
Landschaftsschutzgebiete

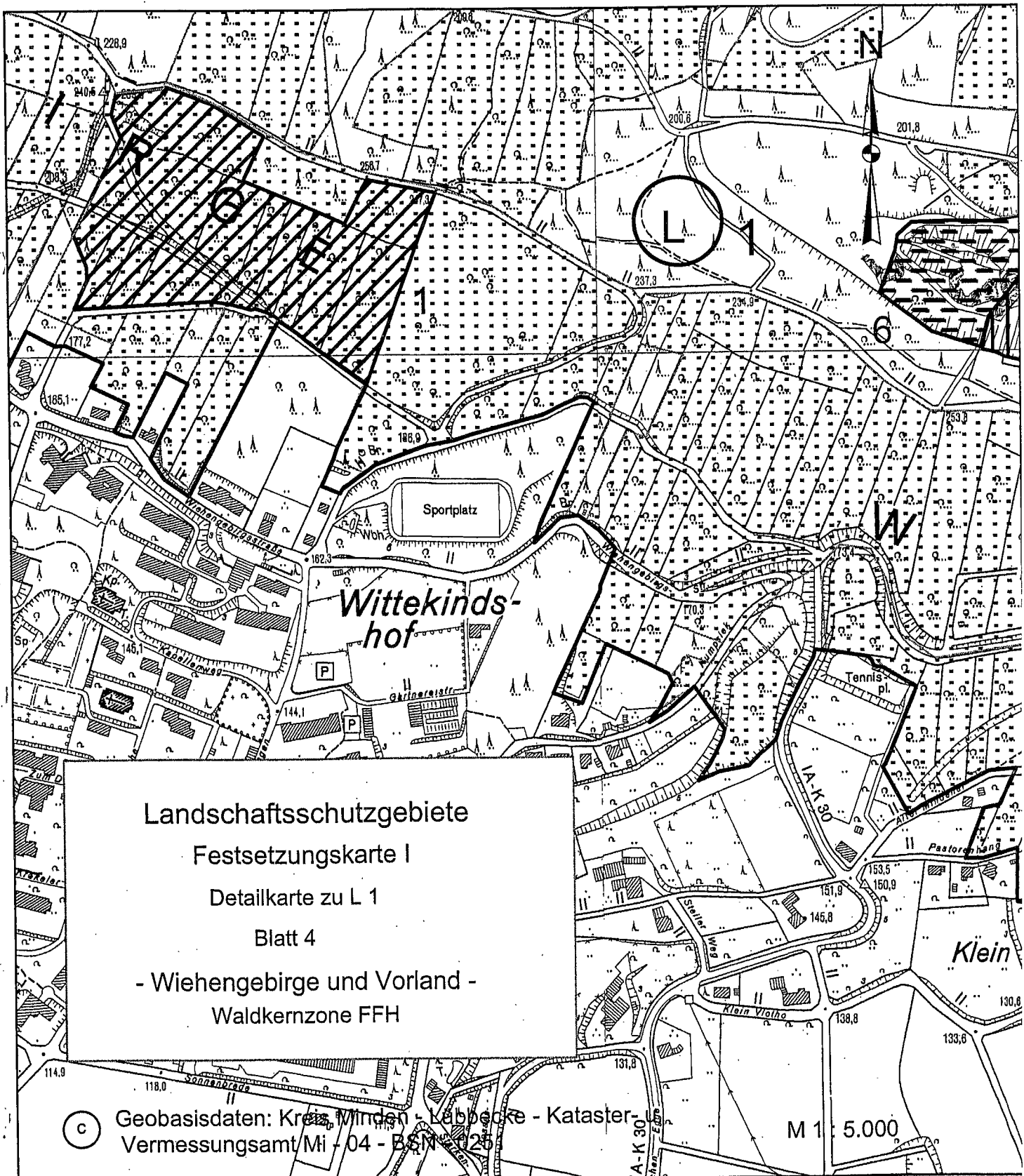
Festsetzungskarte I

Detailkarte zu L 1

Blatt 3

- Wiehengebirge und Vorland -
Waldkernzone FFH

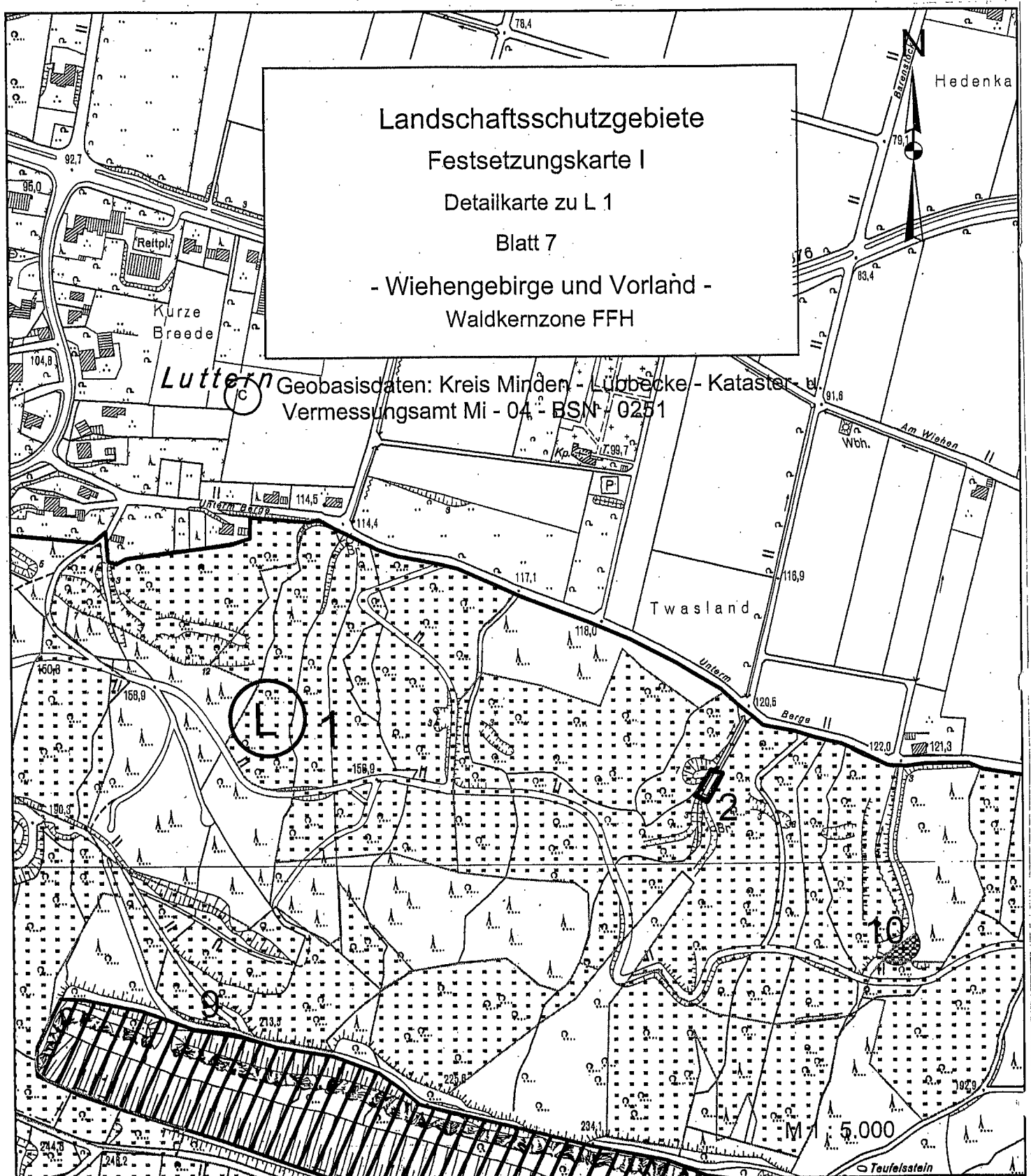


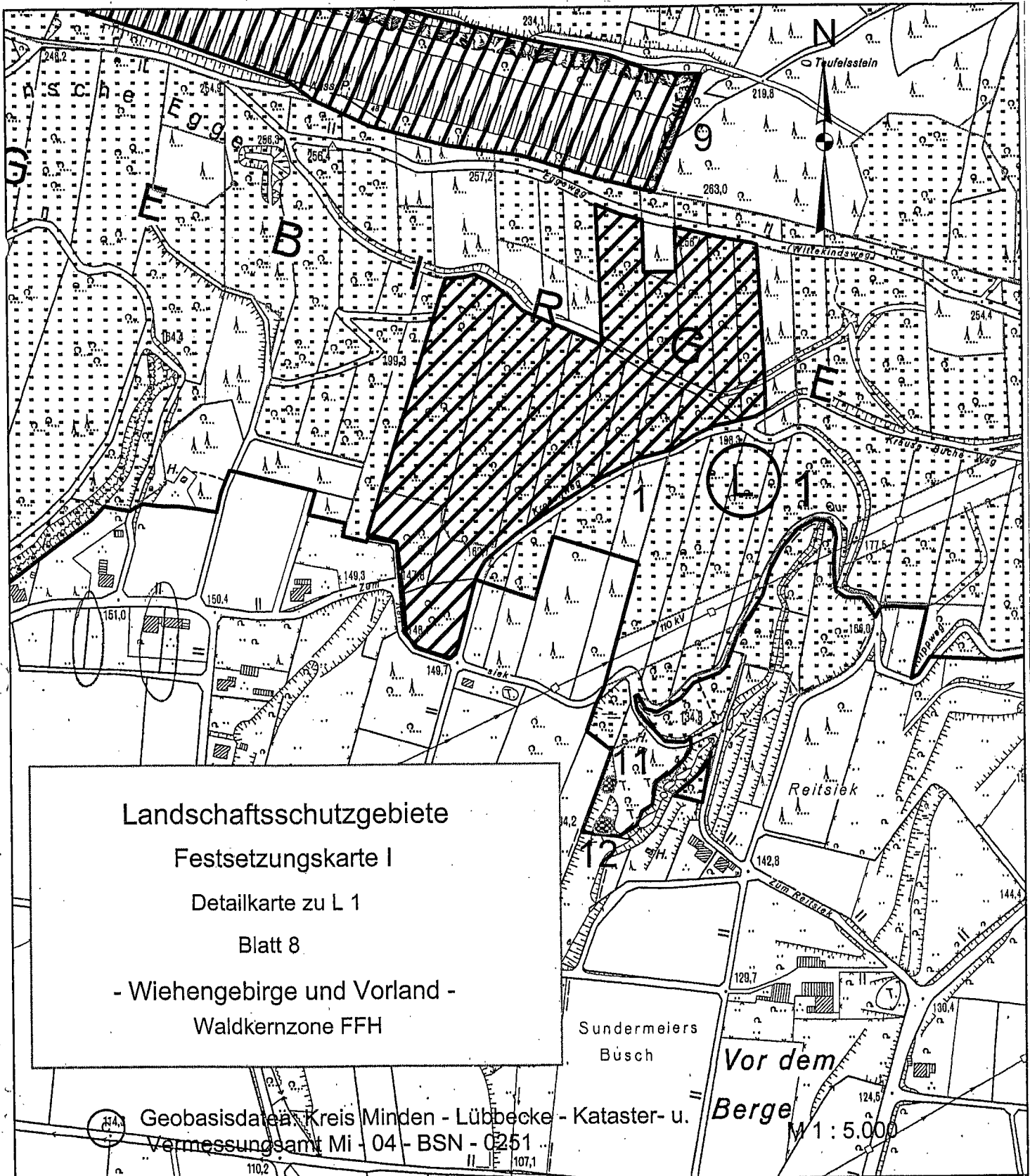


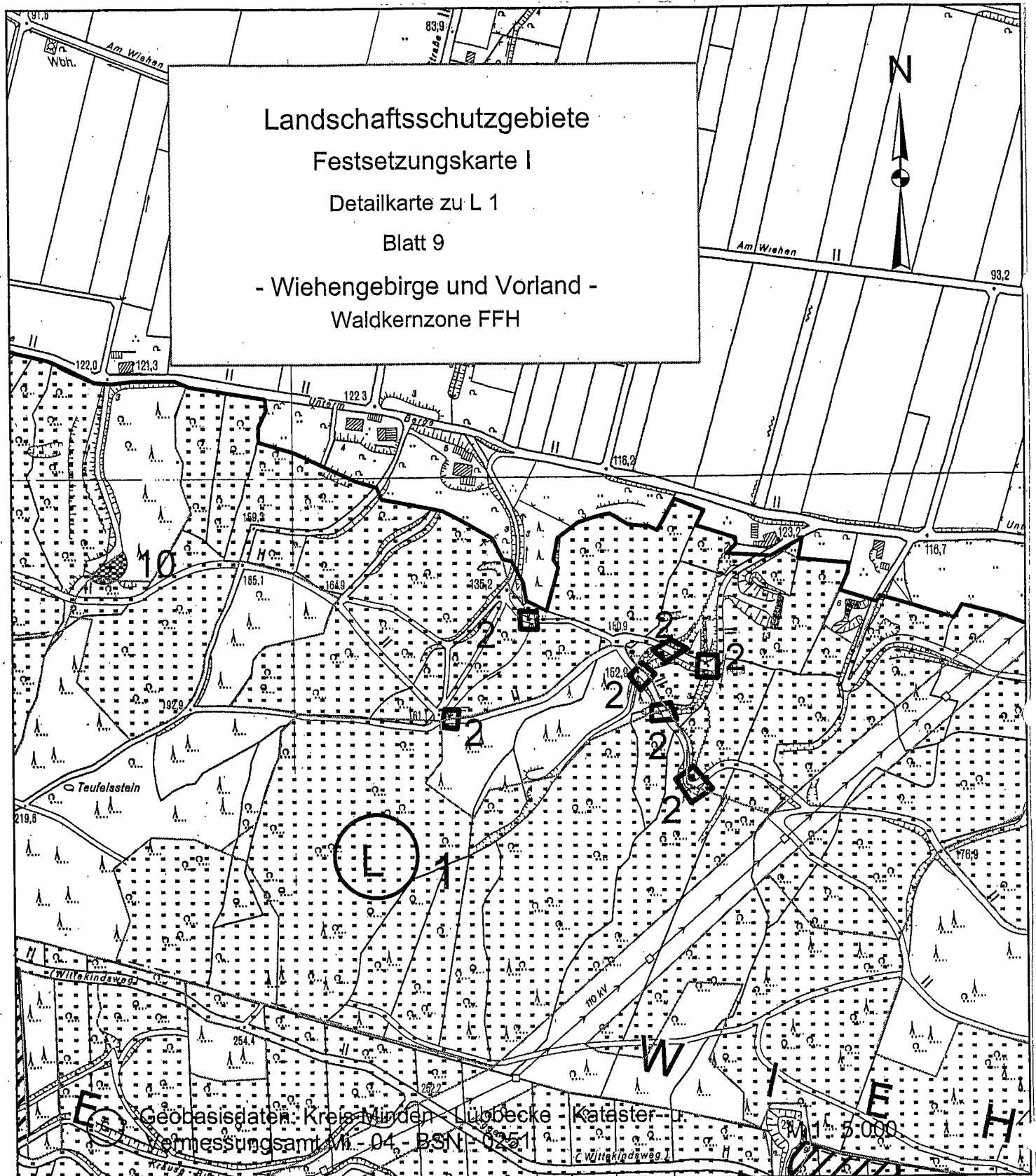
Erläuterungen

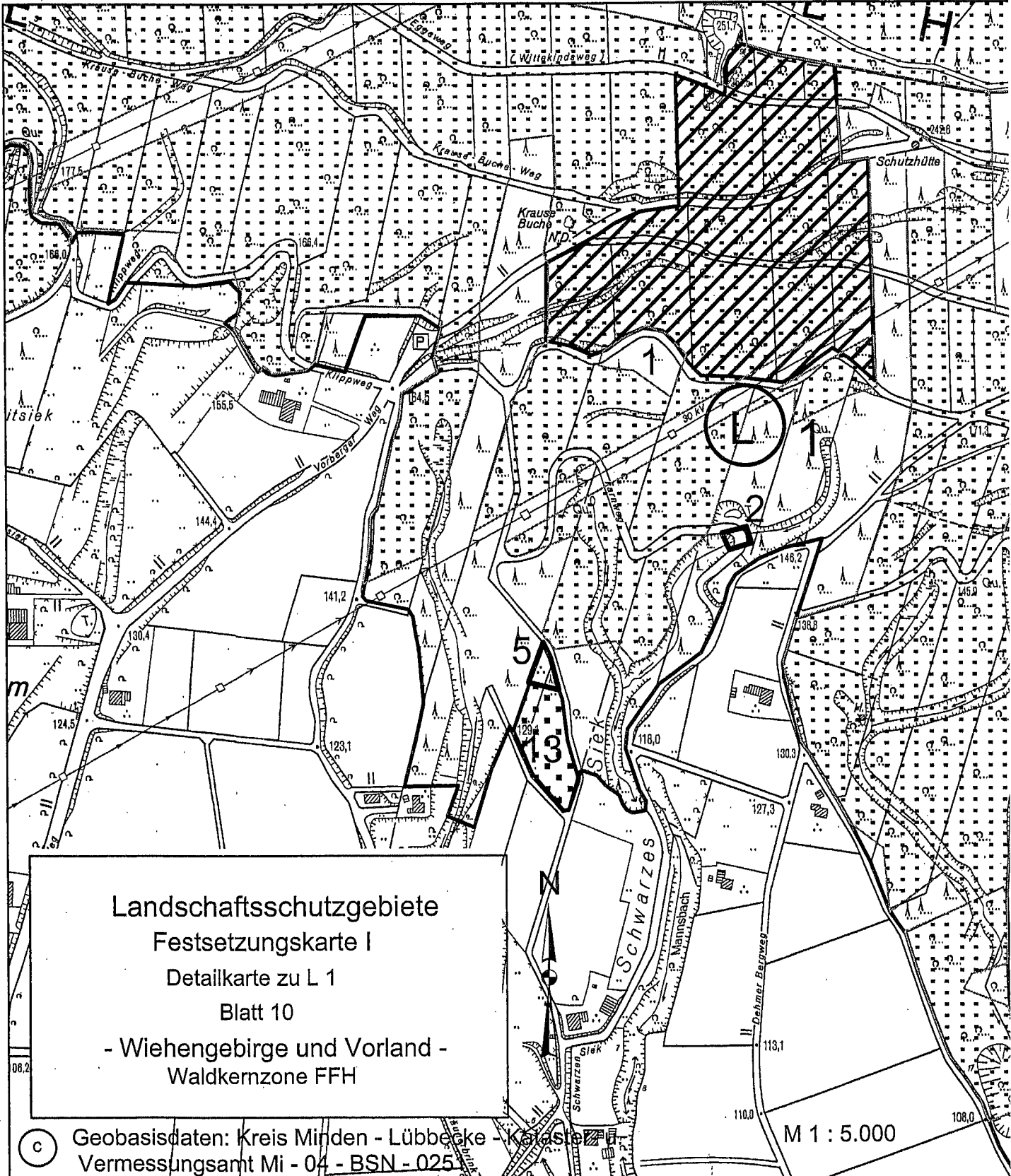


Erläuterungen









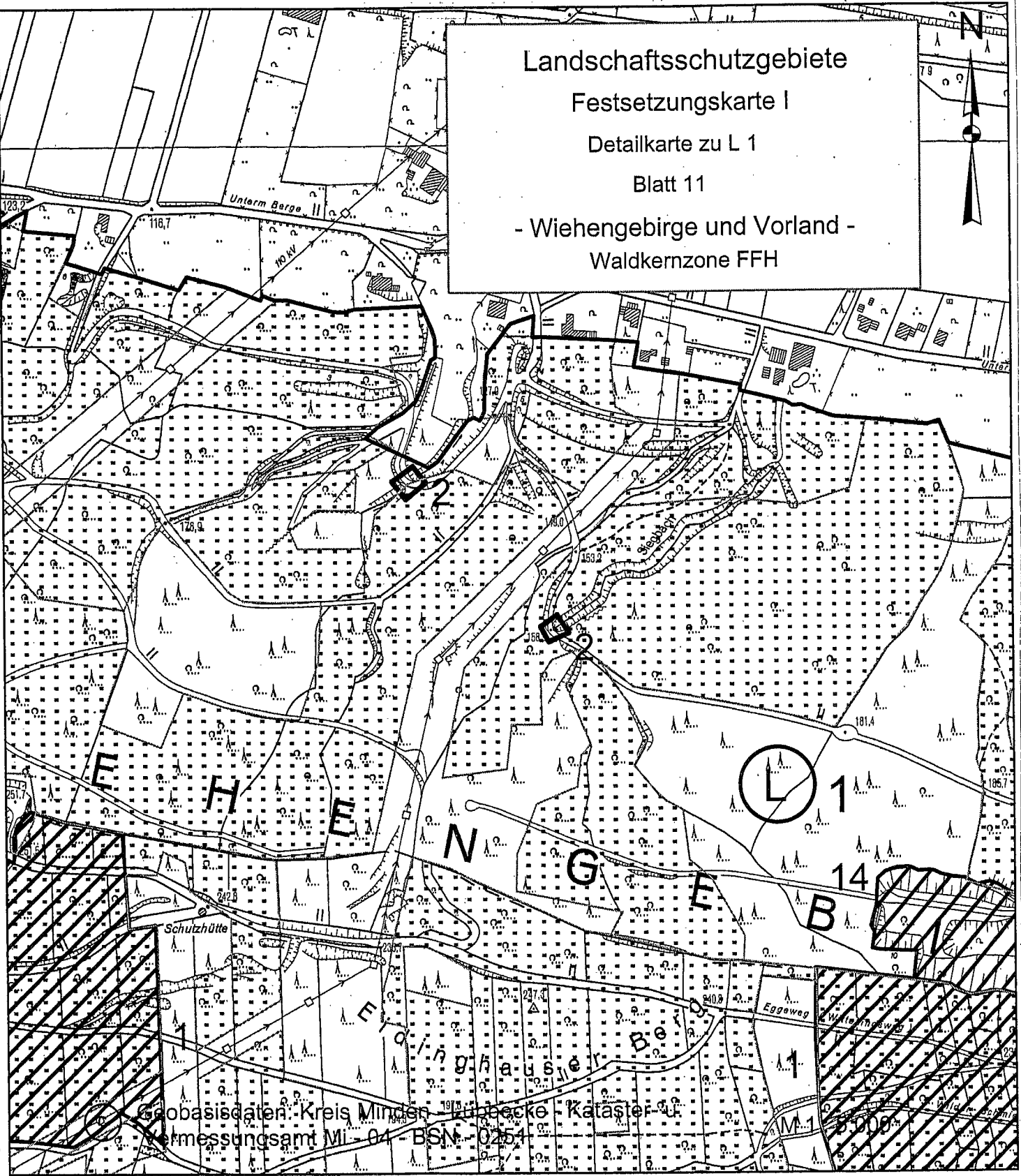
Landschaftsschutzgebiete

Festsetzungskarte I

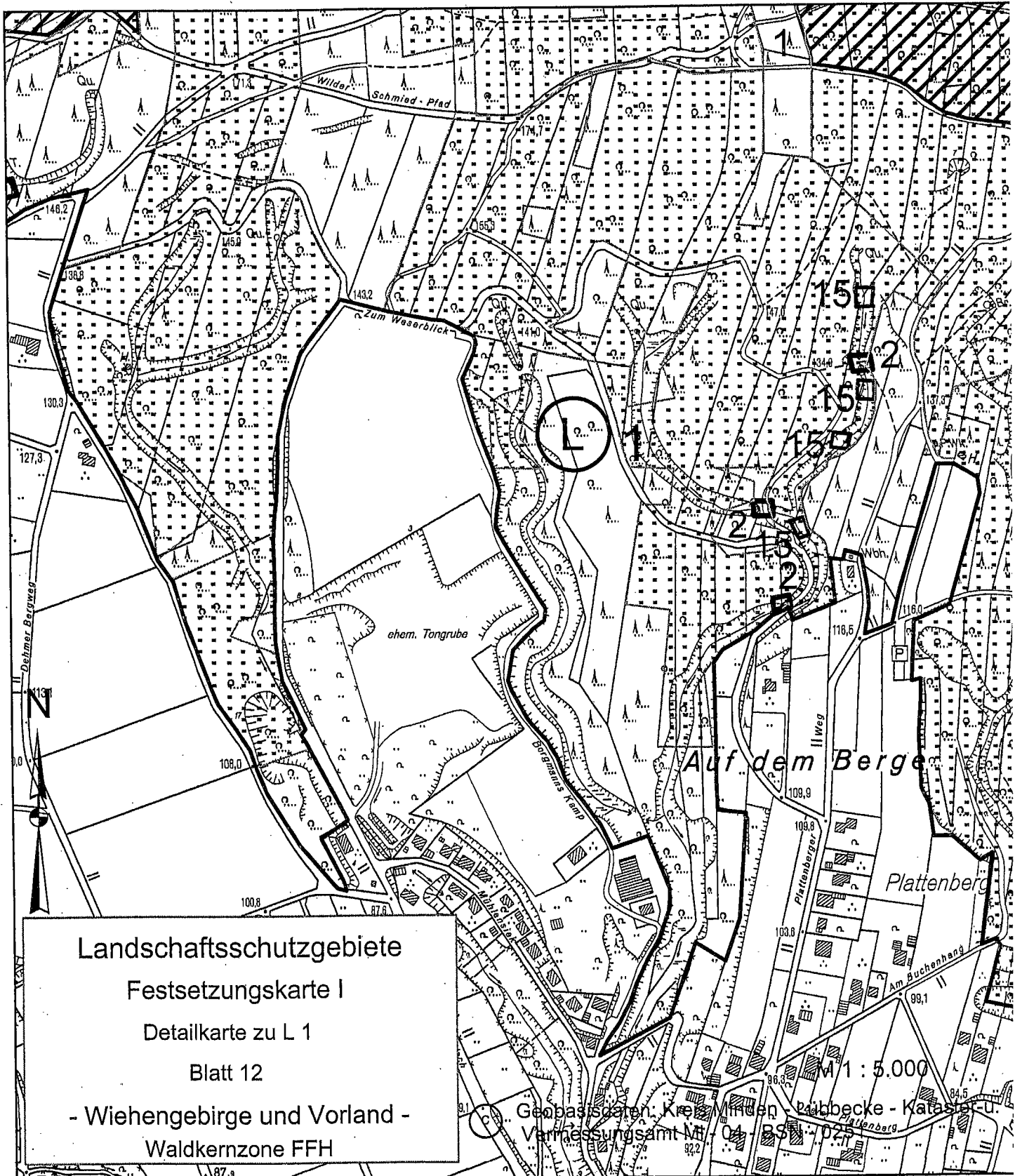
Detailkarte zu L 1

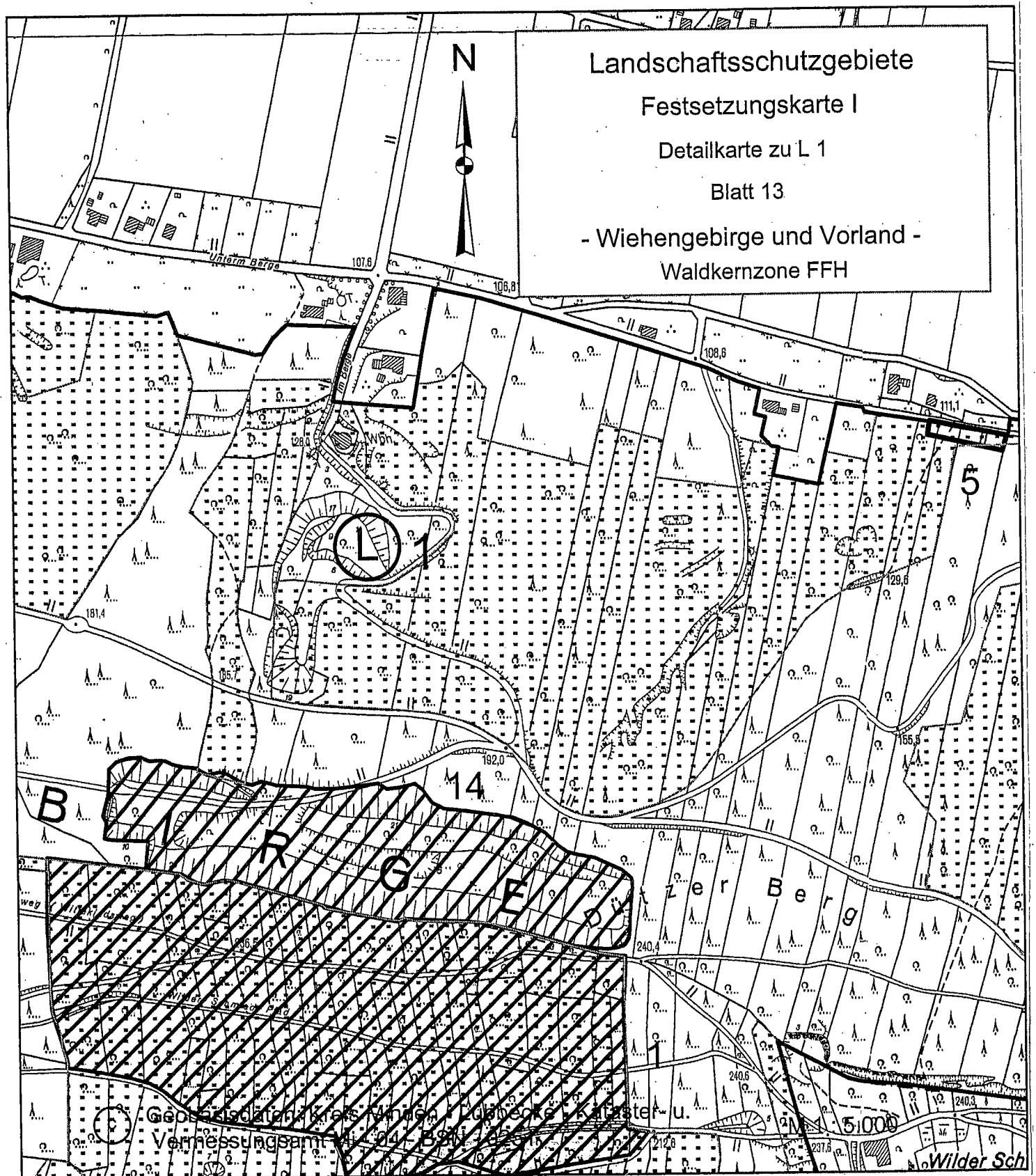
Blatt 11

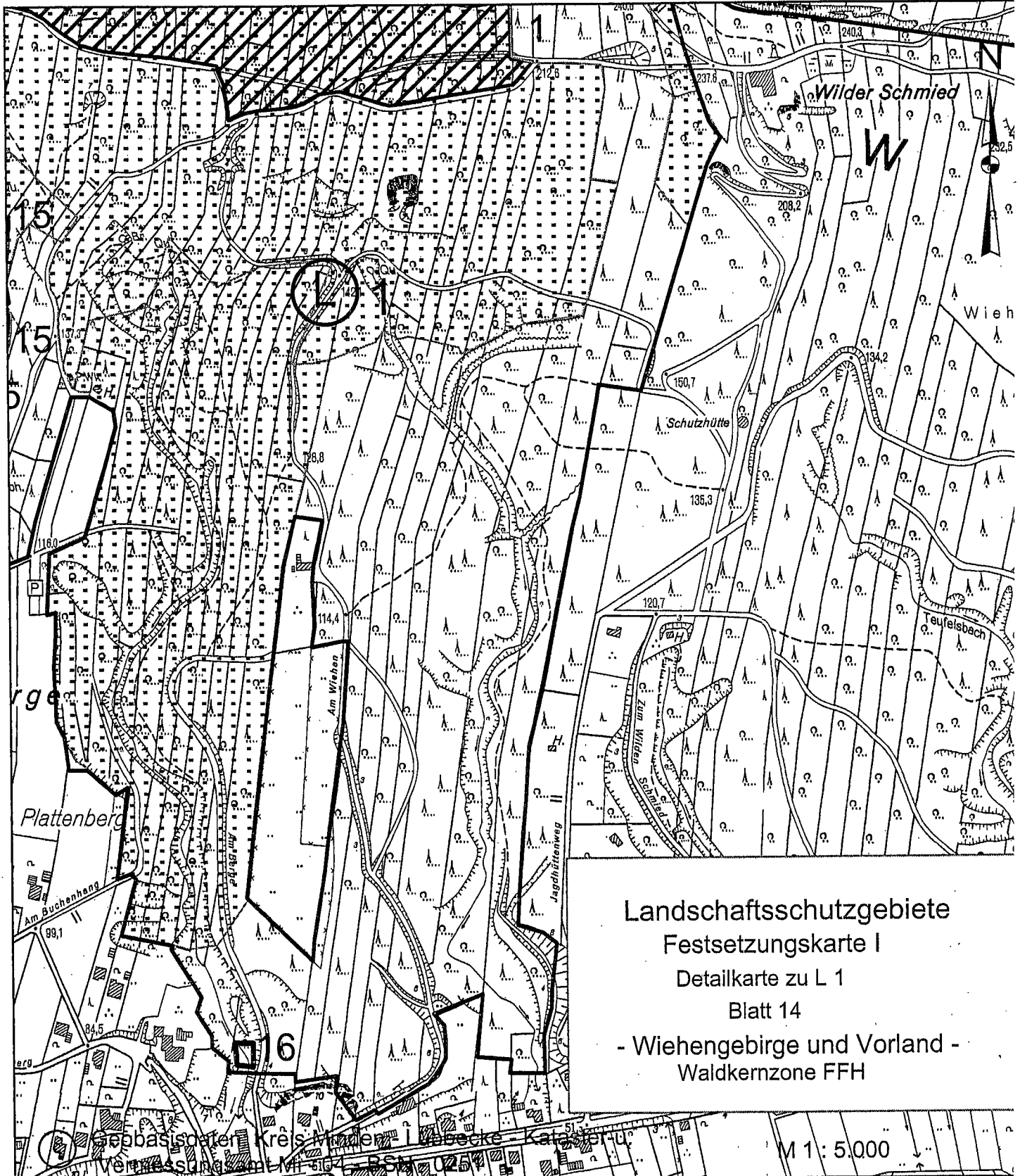
- Wiehengebirge und Vorland -
Waldkernzone FFH



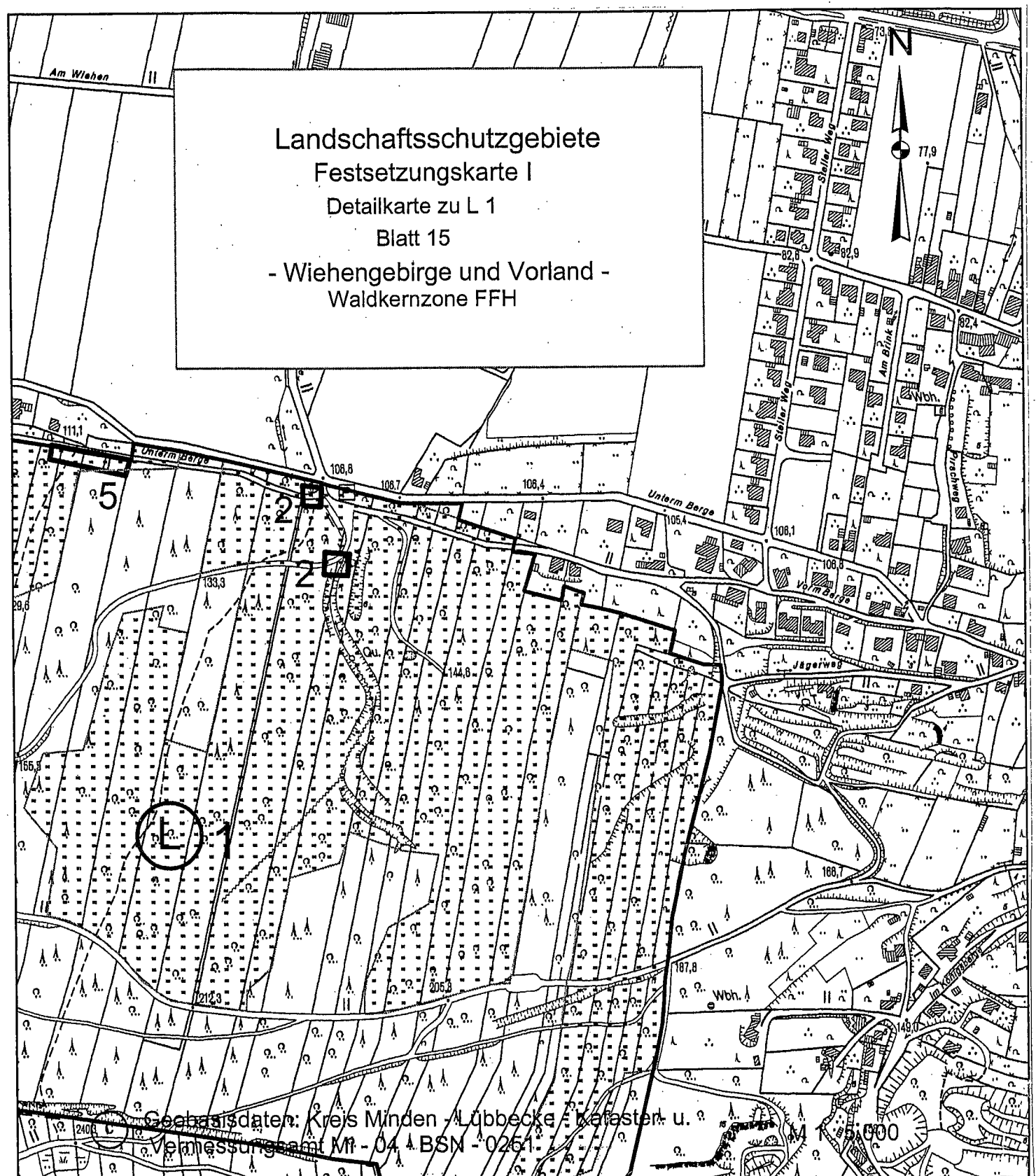
Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- u.
Vermessungsamt Ml - 04 - BSN - 0251







Erläuterungen



Erläuterungen

